

# ÜBERBLICK FÖRDERPROGRAMME CORONA

Stand: Januar 2022

# ÜBER- SICHT

1. Auf einen Blick
  - Die Eckdaten
2. Überbrückungshilfe III Plus
  - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate Juli bis Dezember 2021
3. Überbrückungshilfe IV **NEU**
  - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate Januar bis März 2022
4. Überblick Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV
5. Mit BANSBACH zur Corona-Hilfe
  - Professionell und kompetent betreut

Hinweise/Disclaimer

# — 1. Auf einen Blick

Förderzeitraum	Jul. – Dez. 2021	Jan. – Mrz. 2022
<b>ANTRAGSFRIST</b>	<b>31.03.2022</b>	<b>30.04.2022</b>
	<b>Überbrückungshilfe III Plus</b>	<b>Überbrückungshilfe IV</b>
<b>WER BEKOMMT ES?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Alle Unternehmen</b>(-sgruppen) bis 750 Mio. EUR Umsatz</li> <li>• Soloselbstständige u. Freiberufler im <b>Haupterwerb</b></li> <li>• KEINE Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019</li> <li>• KEINE öffentlichen Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderungen</li> </ul>
<b>ZUGANGS-BEDINGUNGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umsatzrückgang</b> von <b>mindestens 30%</b> in einem Monat im Zeitraum <b>Juli bis Dezember 2021</b></li> <li>• Vergleichsbasis ist jeweils der Umsatz im selben Monat im Jahr 2019</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevanter Zeitraum für Umsatzrückgänge: <b>Januar 2022 bis März 2022</b></li> </ul>
<b>ZUSCHUSS-BETRAG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bis zu 100% der Fixkosten des jeweiligen Fördermonats</b> abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs</li> <li>• <b>Zusätzlicher Zuschlag bis zu 40% als Eigenkapitalzuschuss</b> (Voraussetzung: ein Umsatzrückgang <math>\geq</math> 50% für mehr als 2 Monate im Zeitraum Nov. 2020 – Dez. 2021)</li> <li>• max. 10 Mio. EUR p.M., insgesamt max. 2 Mio. EUR (ohne Verlustnachweis) / max. 52 Mio. EUR (mit Verlustnachweis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kürzung des maximalen Fördersatz auf <b>90%</b></li> <li>• <b>Eigenkapitalzuschuss von 30%</b> bei einem durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022</li> </ul>
<b>HINWEISE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erweiterter Fixkostenkatalog wird gefördert</b>, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50% der planmäßigen Abschreibungen</li> <li>• <b>Digitalisierungskosten</b> bis max. TEUR 10</li> <li>• Kosten für Investitionen in Hygienemaßnahmen bis max. TEUR 20 p.M.</li> <li>• <b>Marketing- und Werbekosten</b> bis max. zur Höhe im Vergleichsmonat 2019</li> <li>• Wertverluste auf verderbliche Waren und Saisonware</li> </ul> </li> <li>• <b>Zusätzliche „Anschubhilfe“ für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisebranche</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Förderung für bauliche Maßnahmen für Hygiene und Digitalisierung</li> <li>• <b>Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen</b> um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen</li> <li>• <b>Anpassungen bei branchenspezifischen Sonderregelungen</b></li> </ul>

Erläuterung zu Maximalbeträgen und Kumulierung der Hilfsprogramme nach EU-Beihilferecht:

- Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II (Wahlrecht), III (Wahlrecht), III Plus (Wahlrecht), November- und Dezemberhilfe (Wahlrecht) und KfW-Schnellkredit (Nominalbetrag): zusammen max. 2 Mio. EUR, ohne Nachweis Verluste
- November- und Dezemberhilfe (Wahlrecht), Überbrückungshilfe II (Wahlrecht), III (Wahlrecht) und III Plus (Wahlrecht): zusammen max. 52 Mio. EUR, mit Nachweis von Verlusten

## — 2. Corona-Überbrückungshilfe III Plus (1)

### ERSTATTUNG VON BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN BIS MAX. 100% AUFGRUND „CORONA-INDUZIERTER“ UMSATZRÜCKGÄNGE IM ZEITRAUM JULI 2021 BIS DEZEMBER 2022

#### FÖRDERUNG

- Staatliche Einmalhilfe für alle Unternehmen mit max. EUR 750 Mio. Umsatz in 2020 (NICHT: öffentliche Unternehmen, Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition per Ende 2019)
- Auch Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020
- Förderfähig sind betriebliche Fixkosten (bspw. Miete, Finanzierungskosten, Versicherungen)

#### VORAUSSETZUNGEN

- Unternehmen mit Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet
- Corona-bedingter **Umsatzrückgang** monatlich von **mindestens 30%** gegenüber Vergleichsmonat in 2019

#### KONDITIONEN - Zeitlich begrenzte Staatshilfe von Juli 2021 bis Dezember 2021

- **Zuschuss** (kein Kredit!) zur teilweisen Abdeckung von betrieblichen Fixkosten
- Höhe in Abhängigkeit des im Antragsmonat bestehenden Umsatzrückgangs gegenüber Vorjahreswert (**s. Tab.**)
- Zusätzlich Wertverluste auf Saisonware ansetzbar
- **Weitere spezifische Regelungen** für Reisebranche, Pyrotechnikbranche sowie Kultur- und Veranstaltungsbranche

Umsatzrückgang im Antragsmonat ggü. Vj.-Monat	Erstattung betrieblicher Kosten
min. 30% bis < 50%	40%
min. 50% bis 70%	60%
<b>über 70%</b>	<b>100%</b>

#### Ablauf

- Antragstellung bis **31.03.2022**
- Soweit möglich auf Basis tatsächlicher Umsätze und Kosten
- Nachgelagert dann „Schlussabrechnung“ mit endgültigen Ist-Beträgen – Frist 31.12.2022
- **ACHTUNG:** ohne fristgerechte Schlussabrechnung ist die Hilfe vollständig zurückzuzahlen

#### Antragsverfahren

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP, StB, RA oder vBP
- **BANSBACH ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**

## — 2. Corona-Überbrückungshilfe III Plus (2)

<b>ZUSÄTZLICHER EIGENKAPITALZUSCHUSS</b> – <b>Prozentualer Zuschlag</b> auf die reguläre Fixkostenerstattung für Posten Nr. 1 bis 11 – für besonders schwer und über eine lange Zeit betroffene Unternehmen – <b>ab 3. Monat mit Umsatzrückgang <math>\geq</math> 50% (s. Tabelle)</b> – Monate müssen <b>nicht</b> aufeinander folgen – Bereits bewilligte Fördermonate aus der Überbrückungshilfe III werden angerechnet – bei bereits erhaltener November- und/oder Dezemberhilfe: Monate November und Dezember gelten als Monate mit Umsatzrückgang $\geq$ 50%	Monate mit Umsatzeinbruch $\geq$ 50%	Höhe des EK-Zuschlags
	1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
	3. Monat	25%
	4. Monat	35%
	<b>5. und jeder weitere Monat</b>	<b>40%</b>

<b>WEITERE GEZIELTE REGELUNGEN FÜR BESONDERS BETROFFENE BRANCHEN</b> – Erweiterung der <b>Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware</b> und verderbliche Ware auf <b>Hersteller und Großhändler</b> . – Einführung einer <b>Anschubhilfe</b> für Unternehmen der <b>Veranstaltungs- und Reisewirtschaft</b> in Höhe von <b>20 Prozent der Lohnsumme</b> , die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre (max. 2 Mio. €) – Zusätzliche Ansetzbarkeit von <b>Ausfall- und Vorbereitungskosten</b> , für die <b>Veranstaltungs- und Kulturbranche</b> , die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind.
--



## — 2. Corona-Überbrückungshilfe III Plus (3)

### BESONDERHEIT IN DEN FÖRDERMONATEN JULI BIS SEPTEMBER

#### RESTART-PRÄMIE

- Alternativ zur Personalkostenpauschale 20% auf Fixkosten (für Reise- sowie Veranstaltungs- und Kulturbranche zusätzlich zur Personalkostenpauschale aber alternativ zur Anschubhilfe)
- Für Personalkostensteigerungen aufgrund Rückholung aus Kurzarbeit oder anderweitige Ausweitung der Beschäftigung (Arbeitszeitausweitung, Neueinstellungen, sofern SV-pflichtig u.ä.); nicht: reine Lohnerhöhungen
- Förderung: 60%-20% der Personalkostensteigerung in 7/2021 bis 9/2021 (max. Betrag im Vergleichsmonat 2019) im Vergleich zu 5/2021

Beispiel:	Juli 2021	August 2021	September 2021
Personalkosten	30.000	35.000	35.000
Personalkosten im Vergleichsmonat 2019	40.000	40.000	25.000
Heranziehbare Personalkosten	30.000	35.000	25.000
Differenz zu Mai 2021 (10.000 €)	20.000	25.000	15.000
Zuschusshöhe	60%	40%	20%
Zuschuss	12.000	10.000	3.000

#### ANPASSUNG DER BRANCHENSPEZIFISCHEN SONDERREGELUNGEN

- Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
- Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender.

## — 2. Corona-Überbrückungshilfe IV (1)

### ERSTATTUNG VON BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN BIS MAX. 90% AUFGRUND „CORONA-INDUZIERTER“ UMSATZRÜCKGÄNGE IM ZEITRAUM JANUAR 2022 BIS MÄRZ 2022

- GRUNDSÄTZLICH WEITERFÜHRUNG DER SYSTEMATIK UND REGELUNGEN DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III UND II PLUS
- NENNENSWERTE ÄNDERUNGEN:

#### ZUSÄTZLICHE ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Unternehmen, die aufgrund der Corona-Regelungen Ihren Geschäftsbetrieb wegen Unwirtschaftlichkeit im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 freiwillig eingestellt haben
- Junge Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 (vorher 31. Oktober 2020) gegründet wurden..

#### EIGENKAPITALZUSCHUSS

- Vereinfachter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss: Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der möglichen Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind
- Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent auf die Summe der möglichen Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen.

#### FÖRDERUNG VON HYGIENEMAßNAHMEN

- Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen
- Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen. Diese Personalkosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind. Kosten können wie auch sonst in der Überbrückungshilfe in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.

#### STREICHUNG VON FÖRDERUNGEN

- Keine Förderung für bauliche Hygiemaßnahmen mehr
- Keine Förderung für Investitionen in Digitalisierung mehr

## — 2. Corona-Überbrückungshilfe IV (2)

### ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERS BETROFFENE BRANCHEN

- **Reisebranche:** Ausfall- und Vorbereitungskosten für Reisen aus dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 können in Ansatz gebracht werden. Die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019) wird fortgeführt.
- **Veranstaltungs- und Kulturbranche:** Für den Zeitraum September bis Dezember 2021 können Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten geltend gemacht werden. Die Anschubhilfe (20 Prozent der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019) wird fortgeführt.
- **Pyrotechnikindustrie:** Bei einem Umsatzeinbruch im Dezember von mindestens 80 Prozent gegenüber dem Dezember 2019 kann die Überbrückungshilfe IV beantragt werden. Förderfähig sind hierbei auch Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten.
- **Private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute:** Unternehmer die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent (statt 30 Prozent) auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.



## — 4. Überblick Fixkostenkatalog für ÜH III Plus sowie ÜH IV (1)

### BEGRIFF DER FIXKOSTEN

- fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete / behördlich festgesetzte und nicht einseitig änderbare betriebliche Fixkosten (**Dauerschuldverhältnisse**), basierend auf Verträgen, die **vor dem 01.07.2021 (ÜH III Plus) oder 01.01.2022 (ÜH IV)** geschlossen wurden (für Positionen 1 bis 10).

### ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (1)

Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten und Pachten für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten</li> <li>• Kosten für häusliches Arbeitszimmer, wenn bereits in 2019 steuerlich abgesetzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Nr. 6 erfasste Nebenkosten</li> <li>• Kosten für Privaträume</li> <li>• Variable Miet- und Pachtkosten (Standmieten)</li> </ul>
2. weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete von betrieblich genutzten AV (inkl. Operating Leasing)</li> </ul>	
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li> <li>• Zinsen auf Bankdarlehen inkl. Kontokorrentzinsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsraten</li> <li>• Negativzinsen und Verwarentgelte</li> </ul>
4. 50% der planmäßigen Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</li> <li>• Coronabedingte außerplanmäßige Abschreibungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerplanmäßige Abschreibungen die nicht coronabedingt sind</li> <li>• Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Vorräte)</li> </ul>
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raten für Operating Leasing -&gt; Nr. 2</li> </ul>
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung und Einlagerung von AV, gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AV (im Eigentum oder gemietet), sofern Erhaltungsaufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht aufwandswirksame Ausgaben für AV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</li> <li>• Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme Nr. 6)</li> </ul>

## — 4. Überblick Fixkostenkatalog für ÜH III Plus sowie ÜH IV (2)

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (2)		
Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Kälte und Gas</li> </ul>	
8. Grundsteuern		
9. Betriebliche Lizenzgebühren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. für IT-Programme, Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.</li> </ul>	
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefon und Internet, Server, Rundfunkbeitrag, Müllgebühren, Straßenreinigung, Kfz-Steuer, regelmäßige Kosten für externe Dienstleister (z. B. Lohnabrechnung und Buha, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste), IHK-Beitrag, Kontoführungsgebühren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Versicherungen</li> <li>• Steuern von Einkommen und Ertrag</li> <li>• Kosten für freie Mitarbeiter auf Honorarbasis</li> </ul>
11. Kosten für Steuerberater für Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus/IV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch wenn kein Dauerschuldverhältnis und wenn nicht vor dem 01.09.2020/01.01.2021 begründet</li> </ul>	
12. Personalaufwendungen pauschal mit 20 % der Fixkosten Nr. 1 - 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern Personalaufwand, vorliegt der nicht von Kurzarbeitergeld erfasst ist</li> <li>• Alternativ zur Personalkostenpauschale gibt es bei der ÜH III Plus die Möglichkeit, Personalkosten mit der „Restart-Hilfe“ zu fördern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</li> <li>• fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn</li> <li>• Gehalt G'ter-GF, wenn SV-frei</li> </ul>
13. Kosten für Auszubildende		
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (nur ÜH III Plus)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn angefallen Juli 2021 bis Dezember 2021</li> <li>• Hygienemaßnahmen: bis zu TEUR 20 p.M.</li> </ul>	

## — 4. Überblick Fixkostenkatalog für ÜH III Plus sowie ÜH IV (3)

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (3)		
Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
15. Marketing- und Werbekosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019</li> </ul>	
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Luftreiniger-/filter, Besucher-/Kundenzählgeräte</li> <li>Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche</li> <li>Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken</li> <li>Schulungen zu Hygienemaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen</li> </ul>
17. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum (nur ÜH III Plus)	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalig bis zu TEUR 10</li> </ul>	
18. Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, bis 20.000 Euro pro Monat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebühren nach Nr. 2510-2525 KV GKG</li> <li>Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)).</li> <li>Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nr. 9005 KV GKG, z. B. Vergütung von Sachverständigen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Gerichtskosten</li> <li>Beratungskosten</li> </ul>

## — 4. Überblick Fixkostenkatalog für ÜH III Plus sowie ÜH IV (4)

### ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (4)

#### 1. FÜR HERSTELLER, GROßHANDEL, EINZELHANDEL UND PROFESSIONELLE VERWENDER: WERTVERLUSTE AUF VERDERBLICHE WAREN UND SAISONWARE

- Im Rahmen der ÜH III Plus: Sommer-/Herbstwaren (bestellt vor dem 01.07.2021 und geliefert bis spätestens 30.09.2021), Herbst- / Wintersaisonwaren (bestellt vor dem 01.10.2021 und geliefert bis spätestens 31.12.2021) und verderbliche Waren
- Im Rahmen der ÜH IV: aktuelle Herbst- / Wintersaisonwaren (bestellt vor dem 01.01.2022 und geliefert bis spätestens 31.03.2022) sowie verderbliche Waren
- Wertverlust = Einkaufspreis (bei Herstellern: Herstellungskosten) inkl. Nebenkosten abzgl. Verkaufserlös
- Schätzung bei Antragsstellung möglich, bei Schlussabrechnung Berechnung auf Einzelpostenebene notwendig

#### 2. FÜR PYROTECHNIKBRANCHE

- für die Monate März bis Dezember 2021: Förderung im Rahmen der förderfähigen Kosten der Überbrückungshilfe IV
- für die Monate Dezember 2021 bis März 2022: Ansatz von Lager- und Transportkosten zusätzlich möglich, unabhängig vom Umsatzeinbruch

#### 3. FÜR REISEBRANCHE

- Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen, die im Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 angetreten worden wären.

#### 4. FÜR VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

- Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von 12 Monaten vor Absage der Veranstaltung
- dabei sowohl interne projektbezogene (v.a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten

#### FÜR REISEBRANCHE SOWIE VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

- zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme im entsprechenden Referenzmonat 2019 (max. 2 Mio. €).

## — 5. Mit BANSBACH in vier Schritten zur Corona-Hilfe



### SIE MÖCHTEN CORONA-HILFEN BEANTRAGEN?

BANSBACH hat die erforderliche Registrierung und betreut Sie im Antragsprozess – professionell und kompetent. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.bansbach-gmbh.de/ihr-weg-zur-ueberbrueckungshilfe>.

Sprechen Sie Ihren Mandatsverantwortlichen an oder kontaktieren Sie uns unter [ueberbrueckungshilfe@bansbach-gmbh.de](mailto:ueberbrueckungshilfe@bansbach-gmbh.de).



## HINWEISE/DISCLAIMER

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten Bestimmungen wieder.

Diese Präsentation beruht auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.